

Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) – Qualitätssicherung in der Arbeitsförderung Information für Organisationen

Allgemeines

Infolge einer Reform des SGB III benötigen ab dem 1.1.2013 alle Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung eine Zulassung.

Auch wer als solcher mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten und Bildungs- sowie Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine einlösen möchte, ist künftig verpflichtet, seine Qualität der Arbeit durch eine Zulassung entsprechend der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) prüfen zu lassen.

Ziel dieser Prüfung ist eine stete Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der Arbeitsförderung durch ein Mehr an Wettbewerb, Qualität und Transparenz.

Die Prüfung der Qualität wurde im Rahmen des SGB III (neu) den Fachkundigen Stellen (FKS) übertragen. Die TÜV SÜD Management Service GmbH ist seit vielen Jahren als Fachkundige Stelle durch die Bundesagentur für Arbeit anerkannt und besitzt damit die Kompetenz, o.g. Zulassungen durchzuführen.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.tuev-sued.de/azav>

sowie auf der Internetseite der Arbeitsagentur:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A05-Beruf-Qualifizierung/A052-Arbeitnehmer/Publikation/pdf/Akkreditierungs-Zulassungsverordnung-Arbeitsfoerderung.pdf>

Was bedeutet Trägerzulassung?

Wurde eine Organisation (Bildungsträger, private Arbeitsvermittler, Transfergesellschaften, etc.) auf die Erfüllung der geltenden Anforderungen durch die FKS positiv geprüft und bewertet, so ist diese Organisation nach AZAV berechtigt, sich innerhalb der Zertifikatslaufzeit in den zugelassenen Fachbereichen auf dem Markt der Arbeitsförderung zu betätigen.

Die betreffenden Fachbereiche sind:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des SGB III
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des SGB III
3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des SGB III
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III.

Unabhängig von Ihren konkreten Fachbereichen ist die Zulassung anhand der nachfolgend definierten Anforderungen (abgeleitet aus dem Kapitel 5 des SGB III und der AZAV) einheitlich zu überprüfen:

- Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- Kenntnisse über Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes
- personelle und fachliche Eignung,
- ein Qualitätssicherungssystem
- angemessene Vertragsbedingungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Das Qualitätssicherungssystem muss eine Dokumentation zu folgenden Punkten enthalten:

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild:

- Unternehmensprofil des Trägers,
- Definition der „Kunden“ des Trägers und Nachweis, dass auf die Erwartungen der Kunden eingegangen und dies in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert wird,
- Ausrichtung des Leitbildes am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- In- und extern kommuniziertes Leitbild, welches regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird,

2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,

- Aufbau- und Ablauforganisation inklusive der Verantwortlichkeiten im Unternehmen,
- Unternehmensziele sowie operationalisierbare Ziele, die relevant für den Fachbereich der Zulassung bzw. die Arbeitsmarktdienstleistung sind,
- Verfahren, wie das Unternehmen Qualitätspolitik und Qualitätsziele festlegt und regelmäßig überprüft,

3. zu einem zielorientierten Konzept für die Qualifizierung und Fortbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte,

- Konzeption zur Personalentwicklung mit Aussagen zur Fort- und Weiterbildung und zur Personalpolitik,
- Bedarfsermittlung an Schulungen des Personals,
- Beurteilung der Wirksamkeit der durchgeführten Qualifizierung,

4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,

- Aktuelle und messbare Unternehmens- und Qualitätsziele unter Darlegung der daran Beteiligten,
- Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung,
- Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen,

5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,

- Aktuelle und systematische Analyse des kundenrelevanten Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktes,
- kontinuierliche Einbeziehung der Analyseergebnisse in die Maßnahmekonzeption und Maßnahmedurchführung,
- Aktuelle und systematische Analyse der kundenrelevanten Bedarfe in Bezug auf die Zielsetzung der Maßnahme,

6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,

- Verfahren zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden,
- Verfahren zur Herleitung von Entwicklungs-, Eingliederungs-, Lehr- und Lernzielen,
- Verfahren zur Konzeption der Maßnahmeangebote des Trägers, insbesondere auch mit Blick auf die individuellen Voraussetzungen bei den Teilnehmenden,
- Verfahren zur Ermittlung des individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernbedarfs,
- Einsatz einer angemessenen Methodik,
- Überwachung von Lernprozessen,
- Erfassung der Teilnehmerpräsenz und Abbruchquoten bei Maßnahmen sowie Erfassung der Erreichung von Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lehrgangzielen,

7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,

- Überwachung der Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernprozesse,
- Erfassung der Teilnehmerpräsenz- und Abbruchquoten bei Maßnahmen,
- Erfassung, ob Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernziele erreicht sind und die Maßnahmequalität gewährleistet ist,
- Erfassung ausbildungs- und/oder arbeitsmarktlicher Eingliederungsergebnisse,
- Umgang mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung,

8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und

- Analyse des Bedarfs der Zusammenarbeit mit Dritten,
- Benennung der Dritten,
- Erfassung der durchgeführten Aktivitäten unter Einhaltung des Datenschutzes,
- Bedarfsabhängige Entwicklung der Zusammenarbeit,

9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

- Befragung der Teilnehmenden zur Art der Durchführung der Maßnahme, zum Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung sowie zum Ergebnis der Maßnahme,
- Befragung des mit der Maßnahmeorganisation sowie der Maßnahmedurchführung betrauten Personals zur Art der Durchführung der Maßnahme, zur räumlich-technischen Ausstattung sowie zum Ergebnis der Maßnahme,
- System der quantitativen und qualitativen Auswertung von Beschwerden,
- System zur Einleitung und Verfolgung von erforderlichen Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen.

Wie laufen die Zulassungsprozesse bei der Fachkundigen Stelle der TÜV SÜD Management Service GmbH ab?

Trägerzulassung

- a. Sie senden uns den ausgefüllten „Fragebogen zur Angebotserstellung für AZAV-Zulassung“ zu. Diesen finden Sie unter www.tuev-sued.de/azav. Sollten Sie Hilfe benötigen, rufen Sie bitte unter 0800-57915003 an.
- b. Anschließend erhalten Sie ein Angebot für die Trägerzulassung über 5 Jahre. Die Angebotserstellung erfolgt auf Grundlage der Angaben in dem Fragebogen. Zusammen mit dem Angebot erhalten Sie alle erforderlichen Antragsformulare, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie Informationen der FKS.
Angebote für AZAV Trägerzulassung und AZAV Maßnahmenzulassung werden in der Regel getrennt erstellt.
- c. Damit ein Vertrag zustande kommt, muss der FKS das rechtsverbindlich unterzeichnete und gestempelte Auftragsblatt vorliegen. In der Regel wird der Auftragseingang innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Mit der Auftragsbestätigung erhalten Sie das Formular „Dokumentation zur Zulassung als Bildungsträger“. Dieses bildet die Grundlage des Zulassungsverfahrens. Bitte füllen Sie das Dokument sorgfältig aus und halten es für den Fachexperten bereit.
- d. Nach Vertragsunterzeichnung bestimmt die Kundenbetreuung einen qualifizierten Fachexperten. Dieser wird mit Ihnen einen Vor-Ort-Audittermin vereinbaren. Im Audit wird überprüft, ob Ihre Organisation die Forderungen der AZAV (§ 2) erfüllt und ein wirksames QS-System anwendet. Der Fachexperte spricht ggf. Abweichungen aus. In diesem Fall erhalten Sie Maßnahmenpläne vom Fachexperten, die Ihnen die Schritte zur Schließung dieser Abweichungen darlegen. Sie haben die Möglichkeit, diese Abweichungen innerhalb von 3 Monaten zu schließen.
- e. Liegen keine offenen Abweichungen vor, so schlägt der Fachexperte durch den Bericht der FKS die Zulassung des Trägers vor. Nach positivem Dokumentencheck und Vetoprüfung wird eine Zertifikatsnummer vergeben und der Zertifikatsdruck veranlasst.
Gemäß den Vorgaben der AZAV ist die Funktionalität des QS-Systems jährlich zu überwachen.
- f. Abschließend erhalten Sie die Rechnung.

Abb. 1 zeigt Ihnen, ob eine Maßnahmenzulassung notwendig ist:

AZAV



Zielstellung	§ im SGB III	Trägerzul. nach § 178	Maßn.-zulassung
Vermitteln in versicherungspflichtige Arbeit	45	ja	n.z.
Feststellen, Verringern oder Beseitigen von Vermittlungshemmnissen	45	ja	nach § 179, 180 (bei Gutscheinen, sonst Ausschreibung)
Heranführen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	45, 48	ja	Ausschreibung
Individuelle Berufseinstiegsbegleitung	49	ja	Ausschreibung
Berufsvorbereitung BvB	51	ja	Ausschreibung
Ausbildungsbegleitende Hilfen AbH	75	ja	Ausschreibung
Förderungsbedürftige mit außerbetrieblicher Berufsausbildung	76	ja	Ausschreibung
Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen	131 a	ja	nach § 179, 180
Berufliche Weiterbildung FbW	81 ff	ja	nach § 179, 180

TÜV SÜD AG

TÜV

MS-SCO-PCM 13.03.2012 13

Was beinhaltet die Maßnahmenzulassung?

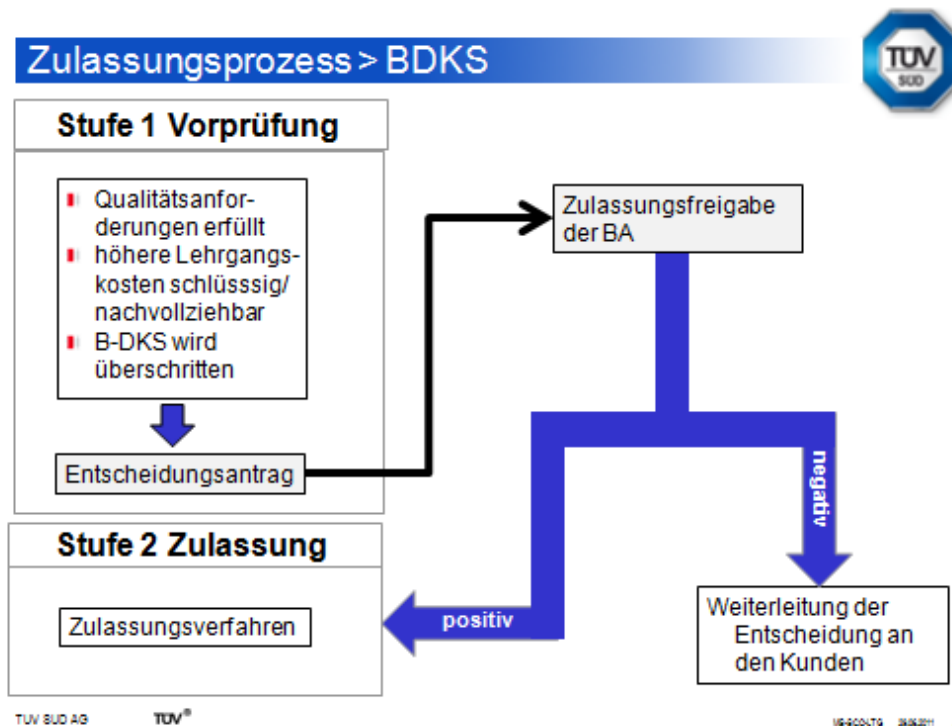
Auf der Grundlage einer Trägerzulassung sind auch die Maßnahmen der Arbeitsförderung im Rahmen der AZAV auf ihre Qualität hin zu prüfen und zuzulassen. Im Rahmen der Maßnahmenprüfung werden alle die Maßnahmen betreffenden Qualitätsmerkmale geprüft:

- Inhalte der Maßnahmen
- die Lehrgangsziele
- die Arbeitsmarktrelevanz
- Kostensatz je Teilnehmer und Stunde
- u. a.

Der Maßnahmenzulassung liegt ein Prüfprogramm gemäß ISO17065 zugrunde. Das Programm umfasst neben der Überprüfung der angebotenen Maßnahme/n auch eine jährliche Überwachung der Einhaltung der zugelassenen Spezifikation.

Maßnahmenzulassung

- a. Voraussetzung für die Zulassung von Maßnahmen nach AZAV ist ein gültiges Trägerzertifikat.
- b. Bitte senden Sie uns den „Auftrag zum Erstellen eines Angebotes“ sowie je nach Fachbereich die „Maßnahmen-Meldeliste FbW“ bzw. die „Maßnahmen-Meldeliste AbE“ vollständig ausgefüllt zu. Diese finden Sie unter www.tuev-sued.de/azav. Sollten Sie Hilfe benötigen, rufen Sie bitte unter 0800-57915003 an.
- c. Anschließend erhalten Sie ein Angebot. Die Angebotserstellung erfolgt auf Grundlage der Angaben in der Excelmeldeliste sowie dem „Auftrag zum Erstellen eines Angebotes“. Zusammen mit dem Angebot erhalten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie Informationen der FKS.
- d. Im Angebot werden - auch im Falle einer Referenzauswahl die zu prüfenden Maßnahmen benannt sowie die Art der Prüfung (Dokumentenprüfung oder Vorortprüfung) festgelegt.
- e. Sofern Ihre kalkulierten Kostensätze pro Unterrichtsstunde den von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen Bundesdurchschnittskostensatz „B-DKS“ übersteigen, ist jede Maßnahme einzeln zu prüfen. Jede dieser Maßnahmen unterliegt dabei einer Freigabe der Maßnahmenzulassung durch die Bundesagentur für Arbeit.
- f. Deshalb erfolgt in diesem Falle die Maßnahmenzulassung in einem zweistufigen Verfahren:



- g. Soweit Sie das Kostenangebot durch Ihre rechtsverbindliche Unterschrift auf der Kalkulationsseite akzeptieren, kommt ein Auftrag zur Prüfung der beantragten Maßnahmen zustande.
- h. In der Regel wird der Auftragseingang innerhalb von 7 Tagen bestätigt
- i. Gleichzeitig erhalten Sie die „Auskunft zur Prüfung von Maßnahmen“ sowie ein Excel-Sheet, das Sie für die Kalkulation Ihrer Maßnahme(n) benutzen können. Für jede zu prüfende Maßnahme ist dieses Dokument sorgfältig auszufüllen und zum Abruf an den Fachexperten bereitzuhalten.

- j. Die Angebotslegung beauftragt einen Fachexperten, der sich mit Ihnen in Verbindung setzt und alle erforderlichen Unterlagen für die Maßnahmenprüfung anfordert.
- k. Im Falle einer Dokumentenprüfung überprüft der benannte Fachexperte anhand der vorgelegten Auskunft zur Prüfung von Maßnahmen und der damit eingereichten Dokumente, ob die Anforderungen der AZAV erfüllt sind. Der Fachexperte spricht ggf. Abweichungen aus. In diesem Fall bespricht der Fachexperte mit Ihnen die Schritte zur Schließung dieser Abweichungen. Sie haben danach die Möglichkeit, diese Abweichungen innerhalb von 3 Monaten zu schließen.
- l. Sofern keine offenen Abweichungen vorliegen und die Kostensätze pro Std. den BDKS nicht überschreiten, schlägt der Fachexperte durch den Bericht der FKS die Zulassung der Maßnahme(n) vor. Nach positivem Dokumentencheck und Vetoprüfung wird eine Zertifikatsnummer vergeben und der Zertifikatsdruck veranlasst.
- m. Falls sich keine Änderungen ergeben, sind die Maßnahmen im Regelfall für drei Jahre zugelassen.
- n. Im Falle, dass die Kostensätze der Maßnahmen den BDKS überschreiten, erstellt der Fachexperte gemeinsam mit Ihnen einen Antrag auf Zulassung der Maßnahme durch die BA. Dieser Antrag wird von der FKS bei der zuständigen Stelle der BA eingereicht (siehe Bild).
- o. Abschließend erhalten Sie die Rechnung.

Änderung von Maßnahmen

Alle Änderungen einer zertifizierten Maßnahme (insbesondere Erhöhungen der Lehrgangsgebühren, Veränderungen der Maßnahmendauer und -inhalte sowie der Konzeption oder der methodischen Durchführung) sind umgehend der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Hierfür ist die komplette Meldeliste als Excel-Datei mit Angabe aller Änderungen zusammen mit dem „Auftrag zum Erstellen eines Angebotes“ bei der Fachkundigen Stelle einzureichen. Der Zulassungsprozess wird ab Punkt 2 „Angebotserstellung“ erneut aufgegriffen. Die Laufzeit des Zertifikates wird von Änderungen nicht beeinträchtigt.

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise zu Qualitätssicherungssystemen und deren Aufbau entnehmen Sie gerne der Broschüre „Qualitätsmanagement für kleine und mittlere Unternehmen“ des bayr. Wirtschaftsministeriums.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne die FKS unter fachkundigestelle@tuev-sued.de bzw. unter 0800-57915003 zur Verfügung.